

# Richter Reinhard Dold

## Rechtsbeugung durch Verschweigen

### Teil 2

Schon vor einem Jahr hatte Richter Reinhard Dold in seinem Beschluß 3 T 2/18 vom 09.03.2018 zwecks vorsätzlicher Rechtsbeugung behauptet, ich hätte eine "Untätigkeitsbeschwerde" erhoben, was nicht der Wahrheit entsprach, wie jedermann anhand der Aktenstücke selbst nachprüfen kann, die ich vor einem Jahr durch folgende drei Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe:

<http://www.chillingeffects.de/dold.pdf>

"Rechtsbeugung durch Verschweigen"

<http://www.chillingeffects.de/dold2.pdf>

"Nichterhebung von Kosten (§ 21 GKG)"

<http://www.chillingeffects.de/dold3.pdf>

"Beitreibung nicht-geschuldeter Kosten"

Jetzt hat der Vorsitzende Richter Reinhard Dold durch seinen Beschluß 3 T 3/19 vom 16.04.2019 erneut exakt dieselbe bewußte Rechtsbeugung begangen, indem er genau wie vor einem Jahr erneut bewußt wahrheitswidrig behauptet, ich hätte am 11.03.2019 eine "Untätigkeitsbeschwerde" erhoben.

In meinem Schriftsatz vom 11.03.2019 schrieb ich an das Amtsgericht Heidelberg unter dem Rubrum "Verweigerung der Entscheidung zwecks jahrelanger Prozeßverschleppung", daß "das Amtsgericht, das den Prozeß seit 2013, **also seit sechs Jahren**, verzögert und verschleppt, Mahnungen zwecks absichtlicher jahrelanger Prozeßverzögerung und Prozeßverschleppung ignoriert".

In meinem Schriftsatz vom 11.03.2019 kommt nachweislich weder das Wort "untätig" noch das Wort "Untätigkeitsbeschwerde" vor. Es ist möglich, daß Richter Dold die Originalurkunde vom 11.03.2019 unter Verstoß gegen § 267 StGB durch Einfügung des Wortes "Untätigkeitsbeschwerde" fälschte, um dann zwecks Rechtsbeugung von der "Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners vom 11.03.2019" zu sprechen. Doch habe ich die Originalurkunde vom 11.03.2019 mit der roten Unterschrift gescannt. Daher kann das LKA nachweisen, daß das Wort "Untätigkeitsbeschwerde" im Original nicht vorkam, so daß es Richter Dold nichts nützt, falls er die Originalurkunde diesbezüglich gefälscht haben sollte.

Nachdem der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold mir vor einem Jahr in seinem Beschluß 3 T 2/18 bewußt wahrheitswidrig eine "Untätigkeitsbeschwerde" vorwarf, die ich gar nicht erhoben hatte, habe ich am 22.06.2018 gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG eine "Verzögerungsrüge" erhoben, denn der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold kann Verzögerungsrügen nicht als unzulässig verwerfen, sonst müßte der rechtsbeugende Richter zuvor das GVG abschaffen, was ihm kaum gelingen dürfte.

In § 198 Abs. 3 GVG heißt es:

*"Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (**Verzögerungsrüge**). Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine **Wiederholung der Verzögerungsrüge** ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. ... "* (§ 198 Abs. 3 GVG)

Der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold weiß, daß ich am 22.06.2018 gemäß § 198 Abs. 3 GVG eine "**Verzögerungsrüge**" erhoben habe, und der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold weiß, daß mein Schriftsatz vom 11.03.2019, worin die Wörter "verzögern" und "Verzögerung" vorkommen, eine "**Wiederholung der Verzögerungsrüge**" vom 22.06.2018 gemäß § 198 Abs. 3 GVG ist.

Die an das Amtsgericht Heidelberg gerichtete Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 lautete wie folgt:

## **Verzögerungsrüge**

In dem obigen EV-Verfahren wird die Dauer des Verfahrens gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG gerügt.

Als Betroffener bringe ich zum Ausdruck, daß ich mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden bin.\*\*\*

\*\*\* *"Der Betroffene muss zwar zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist. Er muss aber nicht begründen, aus welchen Umständen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt und welche Alternativen zur Verfahrensgestaltung in Betracht kommen. ... Ein Begründungserfordernis erscheint aus zwei Gründen entbehrlich: Richter brauchen keine Belehrung zur Verfahrensgestaltung, und außerdem wären Verfahrensbeteiligte, die nicht anwaltlich vertreten sind, mit solchen Begründungsanforderungen überfordert."*  
(BT-Drucksache 17/3802, Seite 21)

(Das Dokument <http://www.chillingeffects.de/dold5.pdf> enthält die von RA Hesse gescannte Verzögerungsrüge als Faksimile)

Es ist möglich, daß Richter Reinhard Dold, der in seinem Beschluß 3 T 3/19 zwecks Rechtsbeugung meine Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 bewußt verschweigt, die Originalurkunde vom 22.06.2018 unter Verstoß gegen § 274 StGB mittels Urkundenvernichtung/unterdrückung aus der Akte entfernte. Jedoch würde dem rechtsbeugenden Richter Dold die Entfernung der Originalurkunde nichts nützen, denn Rechtsanwältin Andrea Hesse, die für mich eine gescannte PDF-Datei der Prozeßakte anfertigte, hat auch die Originalurkunde dieser Verzögerungsrüge gescannt, so daß das LKA eine Entfernung der Originalurkunde aus der Akte anhand der gescannten PDF-Datei nachweisen könnte.

Mein Schriftsatz vom 11.03.2019 war also die Wiederholung der Verzögerungsrüge vom 22.06.2018. Diese Wiederholung war am 11.03.2019 "*nach sechs Monaten möglich*" (siehe § 198 Abs. 3 GVG). Richter Reinhard Dold darf mir weder meine Verzögerungsrüge noch meine Wiederholung verbieten, und er darf nicht meine Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 in eine Untätigkeitsbeschwerde umdeuten.

Indem Richter Reinhard Dold in seinem Beschluß meine Verzögerungsrüge bewußt verschwiegen hat ("*Rechtsbeugung durch Verschweigen*", vgl. *dold.pdf*), hat er bewußt eine Rechtsbeugung begangen.

Jetzt hat also der Vorsitzende Richter Reinhard Dold durch seinen Beschluß 3 T 3/19 vom 16.04.2019 erneut exakt dieselbe bewußte Rechtsbeugung begangen, indem er genau wie vor einem Jahr erneut bewußt wahrheitswidrig behauptet, ich hätte am 11.03.2019 eine "*Untätigkeitsbeschwerde*" erhoben.

Wenn Richter Reinhard Dold jetzt nicht genau wie vor einem Jahr das Verbrechen der Rechtsbeugung hätte begehen wollen, dann hätte er in seinem Beschluß obige Verzögerungsrüge nicht verschwiegen.

Der Vorsitzende Richter Reinhard Dold beging also erneut eine Rechtsbeugung durch Verschweigen.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

3 T 3/19

23 C 212/13 AG Heidelberg



Landgericht Heidelberg

## Beschluss

In Sachen

wegen einstweiliger Verfügung  
hier: Beschwerde

hat das Landgericht Heidelberg - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dold als Einzelrichter am 16.04.2019 beschlossen:

Die Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners vom 11.03.2019 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

### Gründe:

Die vom Antragsgegner erhobene Untätigkeitsbeschwerde, mit der er sich dagegen wendet, dass

das Amtsgericht Heidelberg über ein Ablehnungsgesuch nicht zeitnah entschieden habe, ist mangels Statthaftigkeit als unzulässig zu verwerfen. Jedenfalls seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302) am 03.12.2011 ist die nach früherer Rechtslage von einzelnen Gerichten und Teilen der Literatur befürwortete Untätigkeitsbeschwerde nicht mehr statthaft, da die Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren dort abschließend geregelt sind (BGH NJW 2013, 385 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Dold  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Heidelberg, 17.04.2019



Cecchetti  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Wenn der Richter Reinhard Dold als der Vorsitzende der Zivilkammer 3 am Landgericht Heidelberg das Verbrechen der Rechtsbeugung nicht bewußt hätte begehen wollen, dann hätte der Vorsitzende Richter Reinhard Dold in seinem Beschluß meine Verzögerungsrüge nicht bewußt verschwiegen.

Zur Vollendung seines bewußt-gewollten Verbrechens der Rechtsbeugung wird Richter Reinhard Dold wieder die Zwangsvollstreckung der nicht-geschuldeten Kosten durch den Gerichtsvollzieher anordnen (<http://www.chillingeffects.de/dold3.pdf>, "*Beitreibung nicht-geschuldeter Kosten*"), um auf diese Weise die Vorsätzlichkeit seines bewußt-gewollten Verbrechens der Rechtsbeugung selbst zu dokumentieren.

Zur Beitreibung der nicht-geschuldeten Kosten durch die Landesoberkasse siehe <http://www.chillingeffects.de/dold4-lok.pdf>